

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/6
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW
211

Unser Zeichen
AG/CF – 11/2020

Ihr Zeichen
GZ: 2020-0.487.352

Datum
17.08.2020

**Begutachtung Verordnung zur Verlustberücksichtigung 2019 und 2018
(COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung)
Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung zur Verlustberücksichtigung 2019 und 2018 (COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung). Bitte finden Sie im Folgenden unsere Anmerkungen.

Verlustrücktrag 2018

In § 7 Z 1 des Entwurfes der Verordnung ist vorgesehen, dass als Verlustrücktrag im Jahr 2018 höchstens ein Betrag von zwei Millionen Euro abgezogen werden kann.

Gerade bei größeren Unternehmen kann der COVID-bedingte vorübergehende Nachfrageeinbruch erhebliche Verluste im Jahr 2020 bewirken, sodass der Verlustrücktrag in das Jahr 2019 nicht ausreicht, sondern ein Rücktrag in das Jahr 2018 erforderlich ist. Die Möglichkeit des Rücktrages in das Jahr 2018 wird dem Grunde nach sehr positiv gesehen, allerdings erscheint der Betrag von zwei Millionen Euro zu niedrig, um einen spürbaren Effekt zu haben.

Angeregt wird daher, den Höchstbetrag für den Verlustrücktrag für 2018 in § 7 Z 1 der Verordnung in derselben Höhe wie für 2019 und damit in Höhe von fünf Millionen Euro festzusetzen.

„§ 7. Wird durch den bei der Veranlagung 2019 zu berücksichtigenden Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, kann insoweit eine Berücksichtigung des Verlustrücktrages im Rahmen der Veranlagung 2018 beantragt werden. Dabei gilt:

1. Als Verlustrücktrag kann im Jahr 2018 höchstens ein Betrag von ~~zwei~~ **fünf** Millionen Euro nach Maßgabe der § 124b Z 355 EStG 1988 sowie § 26c Z 76 KStG 1988 abgezogen werden.“

In den Erläuterungen zu § 7 des Entwurfes der Verordnung sollte der Verweis lauten:

„§ 7 regelt die in § 124b Z ~~335~~**55** EStG 1988 vorgesehene Berücksichtigung ...“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin